

materials zur Überzeugung, daß der Mann durch einen *positiven Willensakt* beim Eheabschluß die Verpflichtung zum natürlichen ehelichen Verkehr ausschloß und entschied daher am 31. Oktober 1919: *Constare in casu de nullitate matrimonii*.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Der Mischeheide.) Über dieses Thema schreibt Univ.-Prof. Dr Eduard Eichmann (München) in „Theologie und Glaube“ 1932, 441 ff. Bekanntlich werden bei der Dispensation von *mixta religio* im Sinne des can. 1061 gewisse Kautionen verlangt. Dieselben sind in der Regel schriftlich zu leisten (in Österreich in Hinblick auf die interkonfessionellen Gesetze ein Vertrag über katholische Kindererziehung). Im Anschluß an eine schon vor dem Kodex herrschende Übung wird in manchen deutschen Diözesen ein eidliches Versprechen verlangt. Die bayerische Bischofskonferenz vom 7. September 1921 hat für diesen Eid ein eigenes Schema festgelegt. Eichmann untersucht nun die Frage, ob vom Standpunkt des geltenden kanonischen Rechtes aus diese partikularrechtliche Verfügung gerechtfertigt werden kann. Die Frage wird verneint aus folgenden Gründen: Der Kodex wollte ein einheitliches Recht schaffen. Eine partikulare Gesetzgebung hat nur *secundum jus commune* sich auszuwirken. Der Gesetzgeber erwähnt die eidliche Verschärfung nicht und stellt dieselbe nicht in das Ermessen des Bischofs. Also, so schließt Eichmann, steht die Forderung eines Eides bezüglich der Kautionen im Widerspruch mit dem Geiste des Kodex. Ferner dispensieren die Bischöfe nur als Delegaten des Apostolischen Stuhles. Der Delegierte kann nur unter den Bedingungen, die der Auftraggeber stellte, dispensieren, ist aber auch nicht berechtigt, seinerseits neue Bedingungen aufzustellen. So weit Eichmann. Vielleicht können aber die Bischöfe sich auf can. 203, § 2, berufen, wonach keine Überschreitung der Delegationsvollmacht vorliegt, wenn der Delegierte bei der Durchführung einen Modus wählt, der verschieden ist vom Modus, den der Auftraggeber bestimmte, vorausgesetzt, daß vom Auftraggeber die Art der Durchführung nicht als Bedingung aufgestellt wurde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Buchhandel und Bücherverbot.) Diesen schwierigen Punkt der kirchlichen Büchervorschriften behandelt in einem Gutachten an die „Vereinigung des katholischen Buchhandels“ Univ.-Prof. Dr Ed. Eichmann in „Theologie und Glaube“ 1932, 313 ff. — Can. 1404 stellt folgende Grundsätze auf: Buchhändler sollen Bücher, die nach Inhalt und Tendenz über obszöne Dinge handeln, nicht feilbieten, ausleihen oder am Lager halten. Hie-